

25.07.24

R - In

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und ihnen gleichgestellten Personen

A. Problem und Ziel

Vorkommnisse der letzten Jahre haben wiederholt deutlich gemacht, dass es eines besseren Schutzes von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräften bedarf. Neben einem generell zu beobachtenden Anstieg einer aggressiven Stimmung gegenüber Polizeibediensteten, beispielsweise im Rahmen der sog. Corona-Proteste, waren vermehrt Fälle festzustellen, in denen Angehörige der Blaulichtorganisationen an ihren Einsätzen gehindert wurden oder gar in einen Hinterhalt gelockt wurden. Dies gilt insbesondere bei Angriffen aus Gruppen heraus. Ereignisse um den Jahreswechsel 2022/2023 markierten hierbei einen traurigen Höhepunkt.

Fast 43.000 Straftaten nach den §§ 113 bis 115 Strafgesetzbuch (StGB) gegen Polizistinnen und Polizisten, andere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie andere Hilfeleistende (§ 115 Absatz 3 StGB) wurden laut der „Polizeilichen Kriminalstatistik 2023“ im Kalenderjahr 2023 registriert. Im Vergleich zu 2022 bedeutet dies einen Anstieg von 5,6 Prozent. Fast 100.000 Polizeivollzugsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen wurden im Kalenderjahr 2023 zu Opfern eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) oder eines tätlichen Angriffs (§ 114 StGB).

Der Straftatbestand des Landfriedensbruchs und schweren Landfriedensbruchs macht vor dem Hintergrund der enormen vorgenannten Fallzahlen zwar nur einen kleinen Teil aus (knapp über 1.000 Fälle im Kalenderjahr 2022), die Gefährlichkeit, die von den Straftatbeständen der §§ 125 und 125a StGB ausgehen kann, erfordert es aber, diese im Zusammenhang mit dem Schutz von Einsatzkräften ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund zielt die Gesetzesinitiative daher auf eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten, aber auch von Hilfskräften der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste ab. Ein Angriff auf diesen Personenkreis stellt einen nicht zu tolerierenden Angriff auf die öffentliche Sicherheit dar, der in der Regel zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führt und die staatliche Autorität in Form des Gewaltmonopols negiert. Für die Gesellschaft als Ganzes hat die Durchsetzung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einen unverändert hohen Stellenwert.

Durch die beabsichtigte Strafverschärfung soll eine generalpräventive Wirkung gegenüber der zunehmenden Gewalt gegen Einsatzkräfte entfaltet werden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die Strafraumen der strafgesetzlichen Normen verschärft, die Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie ihnen gleichgestellte Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) besonders unter Strafe stellen. Zwar wird immer wieder die generalpräventive Wirkung von Strafverschärfungen in Frage gestellt, doch konnte die generalpräventive Wirkung kurzer Freiheitsstrafen bis dato nicht untersucht werden, da diese in der Regel durch Geldstrafen ersetzt werden (§ 47 StGB).

Die vorliegend beabsichtigte Erhöhung des Mindeststrafrahmens hätte nun zur Folge, dass die Strafzumessungsregel des § 47 StGB nicht mehr greift. Danach verhängt das Gericht nur dann eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Aufgrund der aktuellen Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten in § 114 StGB kommt § 47 StGB zur Anwendung, sodass in der Regel Geldstrafen ausgesprochen werden. Dies führt dazu, dass die kurzen Mindestfreiheitsstrafen in tatsächlicher Hinsicht nicht generalpräventiv wirken können. Eine Erhöhung des Strafrahmens würde mithin dazu führen, dass grundsätzlich keine Geldstrafen verhängt werden könnten, sondern in der Regel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe droht. Durch eine Erhöhung der Mindestfreiheitsstrafe auf sechs Monate würde potentiellen Tätern daher verdeutlicht, dass sie im Falle eines tätlichen Angriffs nicht mehr mit einer Geldstrafe rechnen könnten, sondern dass ihnen zumindest eine Freiheitsstrafe auf Bewährung droht, mit all den strafprozessualen Reaktionsmöglichkeiten, die damit einhergehen (z.B.

Weisungen und Auflagen nach §§ 56b und 56c StGB). Folglich wäre der Abschreckungseffekt höher, wodurch sich erst eine generalpräventive Wirkung der §§ 113 ff. und der §§ 125 f. StGB entfalten könnte. Der wehrhafte Rechtsstaat ist geradezu verpflichtet, diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten und durchsetzen, sowie ihnen gleichgestellte Personen einem besonderen, auch strafrechtlichen Schutz zu unterstellen.

Übergriffe sollen insgesamt härter bestraft werden. So soll künftig ein besonders schwerer Fall auch dann angenommen werden, wenn der Täter die Hilfeleistenden in einen Hinterhalt lockt.

Übergriffe auf Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr und Katastrophenschutz, auf Rettungsdienste sowie medizinisches Personal erfolgen lange nicht mehr nur aus situativen Erregungen heraus, sondern sind mittlerweile auch das Ergebnis eines planvollen, zielgerichteten Vorgehens. Beispielhaft ist hier ein solcher Übergriff auf Einsatzkräfte im hessischen Dietzenbach anzuführen. Im Mai 2020 wurden Polizei und Feuerwehr zu einem Einsatz gerufen. Nach deren Eintreffen wurden diese unvermittelt aus einer Gruppe von ca. 50 Personen mit Steinen angegriffen. Mülltonnen und ein Bagger wurden augenscheinlich mit der Absicht in Brand gesetzt, Rettungskräfte zu alarmieren, um diese sodann zu attackieren. Der Bedarf an einer entsprechenden Gesetzesverschärfung zur Verteidigung des Rechtsstaats als Ganzes vor dieser zusätzlichen kriminellen Energie verdeutlicht sich bereits an diesem Beispiel.

Die Änderung des § 114 Absatz 1 StGB, welcher den besonderen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie ihnen gleichstehenden Personen bereits bei Angriffen „in Beziehung auf den Dienst“ gewährleisten soll, soll die praktisch relevante Fallkonstellation erfassen, dass ein Täter, der Polizeibeamte privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, aus Rache wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will. Hiermit sollten Polizeibeamte, die gerade als Symbol des Staates angegriffen werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes geschützt werden. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Insgesamt ist dies der Fall, wenn die Körperverletzung zu dem Dienst zwar nicht unbedingt in einem örtlichen oder zeitlichen, aber in dem erforderlichen sachlich-inneren Zusammenhang steht (MüKoStGB/Voßen-MacCormaic, 4. Aufl. 2022, StGB § 340 Rn. 11). Auch diesbezüglich verlangen diese verachtenswerten Taten eine Reak-

tion des Rechtsstaats auf der einen Seite und einen besonderen strafrechtlichen Schutz von Einsatzkräften auf der anderen Seite.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch die Verhängung auch kurzer Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, können zusätzliche Kosten im Bereich der Justizvollstreckung bei den Justizvollzugsanstalten entstehen.

25.07.24

R - In

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten
und ihnen gleichgestellten Personen**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, 23. Juli 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, im Bundesrat die Einbringung des

„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten
und ihnen gleichgestellten Personen“

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu
beantragen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen, mit dem Ziel, eine Beschluss-
fassung in der Plenarsitzung des Bundesrates am 27. September 2024 zu
ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen
Boris Rhein

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Vollstreckungsbeamten und ihnen gleichgestellten Personen

Vom...

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 113 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Freiheitsstrafe“ die Wörter „von sechs Monaten“ eingefügt und die Wörter „oder mit Geldstrafe“ gestrichen.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von sechs Monaten“ durch die Wörter „von einem Jahr“ ersetzt.
- c. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nummer 2 wird nach dem Wort „bringt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb. In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird.“

2. § 114 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „bei einer Diensthandlung“ werden durch die Wörter „in Beziehung auf den Dienst“ ersetzt.
 - b. Die Wörter „von drei Monaten“ werden durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.
3. § 125a Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Nummer 3 wird nach dem Wort „bringt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b. In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. sich gegen Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen nach §§ 113 bis 115 StGB wendet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Trotz der im Mai 2017 eingeführten Gesetzesverschärfung durch das zweiundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) ist ein weiterer Anstieg der Fallzahlen in Bezug auf Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichgestellte Personen zu verzeichnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der „Querdenker-Proteste“ zu Zeiten der Corona-Pandemie, aber auch im Hinblick auf zunehmende gesellschaftliche Konflikte, die zum Teil von außen kommen (bspw. Ukraine-Krieg, Gaza-Konflikt), ist eine Trendumkehr nicht zu erwarten.

Als rechtsstaatliche Reaktion dürfen nicht nur die betroffenen Einsatzkräfte mindestens auch strafrechtlichen Schutz erwarten, sondern darf auch die Bevölkerung als Ganzes den Anspruch an einen wehrhaften Rechtsstaat stellen, diejenigen zu schützen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung garantieren und in Notlagen Hilfe leisten. Gleichwirksame Alternativen zum Schutz von Einsatzkräften sind nicht ersichtlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit diesem Entwurf werden Einsatzkräfte (Vollstreckungsbeamte sowie ihnen gleichgestellte Personen) besser geschützt. Die strafrechtliche Sanktion wird von einer bloßen Geldbuße auf eine Freiheitsstrafe angehoben, die auch bei Aussetzung zur Bewährung die übrigen strafprozessualen Reaktionsmöglichkeiten mit sich bringt (z. B. Weisungen und Auflagen nach §§ 56b und 56c StGB). Damit erhöht sich der Abschreckungseffekt, sodass sich auch eine generalpräventive Wirkung der §§ 113 ff. StGB entfalten könnte.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind bei Bund, Ländern und Kommunen nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

3. Weitere Kosten

Für die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen können zusätzliche Kosten im Bereich der Justiz entstehen.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen alle Menschen, ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität. Im Übrigen werden die Regelungen des Entwurfs keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht. Sie betreffen den Kernbereich des Strafrechts und sind auf Dauer angelegt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Der sechste und siebente Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs enthalten die Regelungen zum Widerstand gegen die Staatsgewalt (sechster Abschnitt) und die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (siebenter Abschnitt). Zur Verbesserung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten sowie ihnen gleichstehenden Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) werden die §§ 113, 114 und 125a StGB geändert.

Zu Nummer 1 (§ 113)

Die Änderungen des § 113 StGB enthalten eine Strafverschärfung zum Ausschluss von Geldstrafen sowie die Einführung eines neuen Regelbeispiels, welches die Tatbegehungsweise mittels eines hinterlistigen Überfalls besonders unter Strafe stellt.

Zu Buchstabe a

Der qualitative und quantitative Anstieg von Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte sowie ihnen gleichstehende Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) rechtfertigt die Streichung der Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe. Durch die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten wird die Strafzumessungsregel des § 47 StGB ausgeschlossen, wonach Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung verhängt werden können. Künftig sind daher (kurze) Freiheitsstrafen auszusprechen, die mit den Folgewirkungen der §§ 56b und 56c StGB regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden können. Den Tätern von Widerstandshandlungen soll gerade durch die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen die Bedeutung des von ihnen begangenen Unrechts vor Augen geführt werden und ein generalpräventiver Nutzen erzeugt werden.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung der Mindeststrafe in § 113 Absatz 2 Satz 1 StGB von sechs Monaten auf ein Jahr bei einem besonders schweren Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte ist einerseits Folgewirkung der Straferhöhung aus Absatz 1, andererseits wird der Qualifizierung damit besonders Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c

Die Einführung eines weiteren Regelbeispiels in § 113 Absatz 2 Satz 2 StGB ist eine kriminalpolitische Reaktion auf die Realität, die Einsatzkräfte erfahren. Inhaltlich knüpft das Regelbeispiel an den gleichlautenden § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB an. Bei der in Rede stehenden Tatbegehungsweise ist die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der Tathandlung erhöht, auf eine konkrete Steigerung der Verletzungsintensität kommt es nicht an. Auch das Stellen einer Falle, mit der Einsatzkräfte konfrontiert werden, ist typischerweise ein hinterlistiger Überfall (vgl. BeckOK StGB/Eschelbach, 60. Ed. 01.02.2024, StGB § 224 Rn. 35). Da es sich um eine besonders verachtenswerte Tatbegehungsweise handelt, ist ein Mindeststrafmaß von einem Jahr hierfür angezeigt und verhältnismäßig.

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einführung eines neuen Regelbeispiels.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einführung eines neuen Regelbeispiels.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um das neue Regelbeispiel, welches durch die Übernahme des Wortlauts des § 224 Absatz 1 Nummer. 3 StGB bereits konturiert ist.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 enthält eine Ausdehnung der Strafandrohung auch auf jene Fälle, in denen der Angriff nicht direkt in Bezug auf die Diensthandlung, aber in Beziehung zur Diensthandlung der Amtsperson steht. Zudem enthält die Änderung eine Strafschärfung, um die Verhängung von Geldstrafen auszuschließen.

Zu Buchstabe a (§ 114 Absatz 1)

Die Ersetzung der Wörter „bei einer Diensthandlung“ durch die Wörter „in Beziehung auf den Dienst“ führt zu einem umfassenderen privilegierten Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie ihnen gleichgestellten Personen (§ 115 Absatz 3 StGB). Somit muss kein unmittelbarer Bezug zu der Diensthandlung bestehen, vielmehr muss der tätliche Angriff in einem erforderlichen sachlich-inneren Zusammenhang zu dem Dienst als solchem stehen (MüKoStGB/Voßen-MacCormaic, 4. Aufl. 2022, StGB § 340 Rn. 11). Damit wird insbesondere die praktisch relevante Fallkonstellation erfasst, dass eine Täterin oder ein Täter, der die Polizeibeamtin oder den Polizeibeamten privat antrifft oder gar bewusst im Privatbereich aufsucht, aus Rache wegen einer bereits erfolgten Diensthandlung in der Vergangenheit durch Zufügung körperlicher Gewalt „bestrafen“ will. Hiermit sollen Polizeibeamtinnen und -beamte, die gerade als Symbol des Staates angegriffen werden, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Dienstes geschützt werden. Die Angriffe müssen nur durch den Dienst motiviert sein. Auch verdienen Polizeibeamten gleichgestellte Personen (§ 115 Absatz 3 StGB) strafrechtlichen Schutz, wenn sie in Beziehung auf ihren Dienst angegriffen werden.

Zu Buchstabe b

Vorliegend wird die Strafzumessungsregel des § 47 StGB ausgeschlossen, wonach kurze Freiheitsstrafen nur ausnahmsweise und mit besonderer Begründung verhängt werden können. Künftig sind daher Freiheitsstrafen auszusprechen, die mit den Folgewirkungen der §§ 56b und 56c StGB regelmäßig zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 125a Satz 2)

Vor dem Hintergrund, dass aus einer Menschenmenge heraus begangene Gewalttaten gegen Einsatzkräfte eine besondere Gefahr für diese darstellen und eine besondere Ablehnung des Staates und seiner Institutionen nahelegen, ist die Einführung des Regelbeispiels zum Schutz von Einsatzkräften geboten. Mit dem Verweis auf die §§ 113 bis 115 StGB sind Amtsträger und Soldaten der Bundeswehr und insbesondere auch Angehörige des Katastrophenschutzes und eines Rettungsdienstes in den Schutzbereich des Regelbeispiels mit einbezogen. Durch den Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren kommt § 47 StGB nicht zur Anwendung, sodass Freiheitsstrafen ausgesprochen werden müssen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.